



Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz

2021	Ausgegeben in Schwerin am 26. November	Nr. 74
------	--	--------

Tag	INHALT	Seite
25.11.2021	Verordnung zum Besuch von Kindertageseinrichtungen zur Eindämmung der Atemwegserkrankung COVID-19/Übertragung von SARS-CoV-2 (Corona-Kindertagesförderungsverordnung – Corona-KiföVO M-V) GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 59	1718
25.11.2021	Verordnung zur Durchführung von Angeboten und Maßnahmen der Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit und Jugendsozialarbeit sowie der Förderung der Erziehung in der Familie unter Beachtung der Maßnahmen zur Eindämmung der Atemwegserkrankung COVID-19/Übertragung von SARS-CoV-2 (Corona-Jugend und Familie-Verordnung – Corona-JugFamVO M-V) GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 58	1723
26.11.2021	Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-LVO M-V Ändert LVO vom 23. November 2021 GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 56	1726

Verordnung zum Besuch von Kindertageseinrichtungen zur Eindämmung der Atemwegserkrankung COVID-19/Übertragung von SARS-CoV-2 (Corona-Kindertagesförderungsverordnung – Corona-KiföVO M-V)

Vom 25. November 2021

GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 59

Aufgrund des § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit §§ 28 Absatz 1, 28a Absatz 7 und 30 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906) geändert worden ist, in Verbindung mit § 12 Absatz 2 der Corona-LVO M-V vom 23. November 2021 (GVObI. M-V S. 1534), verordnet das Ministerium für Bildung und Kindertagesstätten im Einvernehmen mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport:

Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften

§ 1

Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

(1) Diese Verordnung gilt für alle Krippen, Kindergärten und Horte (Kindertageseinrichtungen) und Kindertagespflegestellen im Sinne des § 2 Absatz 2 und 3 des Kindertagesförderungsgesetzes.

(2) Soweit in dieser Verordnung auf die risikogewichtete Einstufung verwiesen wird, handelt es sich um das Ergebnis der Einstufung des COVID-19-Infektionsgeschehens des Landesamtes für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern. Wesentlicher Maßstab hierfür ist insbesondere die Anzahl der in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in ein Krankenhaus aufgenommenen Personen je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen des Landkreises oder der kreisfreien Stadt (Sieben-Tage-Inzidenz der Hospitalisierten). Weitere Indikatoren sind die Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen des Landkreises oder der kreisfreien Stadt (Sieben-Tage-Inzidenz der COVID-19-Fälle), die verfügbaren intensivmedizinischen Behandlungskapazitäten (ITS-Auslastung) und die Anzahl der gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpften Personen. Hinsichtlich der durch das Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern anzusetzenden Schwellenwerte für die in Satz 2 und 3 genannten Indikatoren gilt die Anlage I der Corona-LVO (Schwellenwerte für die Indikatoren der risikogewichteten Einstufung des COVID-19-Infektionsgeschehens). Die aktuelle risikogewichtete Einstufung wird unter www.lagus.mv-regierung.de/Gesundheit/InfektionsschutzPraevention/Daten-Corona-Pandemie veröffentlicht.

(3) Soweit diese Verordnung hinsichtlich der Geltung oder des Wegfalls von Maßnahmen an die risikogewichtete Einstufung anknüpft, gibt der jeweilige Landkreis oder die kreisfreie Stadt den Tag bekannt, ab dem die Maßnahmen gelten beziehungsweise wegfallen. Wird ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt nach der risikogewichteten Einstufung gemäß § 1 Absatz 2 an drei aufeinanderfolgenden Tagen einer höheren Stufe zugeordnet, so haben die entsprechend in dieser Verordnung geregelten Maßnahmen ab dem übernächsten Tag zu gelten. Wird ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt nach der risikogewichteten Einstufung gemäß § 1 Absatz 2 an fünf aufeinanderfolgenden Tagen einer niedrigeren Stufe zugeordnet, so haben die entsprechend in dieser Verordnung geregelten Maßnahmen ab dem übernächsten Tag zu gelten. Ab-

weichend von Satz 2 gelten die Maßnahmen, die an die risikogewichtete Einstufung eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt anknüpfen, ab dem 29. November 2021.

(4) Eltern im Sinne dieser Verordnung sind die Personensorgeberechtigten im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummer 5 des Achten Buches Sozialgesetzbuch oder die Pflegeeltern.

(5) Anerkannte Tests im Sinne dieser Verordnung sind In-vitro-Diagnostika, die für den direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 bestimmt sind und die aufgrund ihrer CE-Kennzeichnung oder aufgrund einer gemäß § 11 Absatz 1 des Medizinproduktegesetzes erteilten Sonderzulassung verkehrsfähig sind.

(6) Ein Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) ist eine Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2.

§ 2

Mund-Nasen-Bedeckung

(1) Abweichend von § 1b Absatz 2 Satz 1 der Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern sind von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung Beschäftigte der Kindertageseinrichtungen sowie Kindertagespflegepersonen

- während der pädagogischen Arbeit mit den Kindern in Krippe, Kindergarten und Kindertagespflege oder
- wenn sie im Rahmen ihrer Tätigkeit in der Kindertagesförderung einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu erwachsenen in der Kindertagesförderung beschäftigten Personen einhalten,

ausgenommen.

(2) In Landkreisen und kreisfreien Städten, die nach der risikogewichteten Einstufung an fünf aufeinander folgenden Tagen Stufe 1 (grün) zugeordnet sind, besteht abweichend von § 1b Absatz 2 Satz 1 der Corona-Landesverordnung nach der Bekanntgabe nach § 1 Absatz 3 für Kinder während der Hortförderung keine Pflicht, eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen. Sie können freiwillig eine Mund-Nase-Bedeckung tragen. Für die Beschäftigten im Hort gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) In Landkreisen und kreisfreien Städten, die nach der risikogewichteten Einstufung an drei aufeinander folgenden Tagen Stu-

fe 2 (gelb) oder einer höheren Stufe zugeordnet sind, haben die Beschäftigten der Horte und die Kinder nach der Bekanntgabe gemäß § 1 Absatz 3 während der Hortförderung abweichend von Absatz 1 im Innenraum eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen. Für Kinder und Beschäftigte gilt die dringende Empfehlung zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683). FFP-2-Masken können bei Beschäftigten mit einem besonderen Risiko für schwere COVID-19-Erkrankungsverläufe erwogen werden. Es gelten die Ausnahmen nach § 4 der 3. Schul-Corona-Verordnung.

(4) Die Regelung des Absatzes 2 gilt nicht nach einer unterrichts-freien Zeit von mehr als 7 Tagen. In diesen Fällen haben die Beschäftigten der Horte und die Kinder für zwei Wochen eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen.

§ 3

An COVID-19 erkrankte Personen und Personen mit COVID-19-Symptomen

(1) An COVID-19 erkrankte Personen und Personen mit entsprechenden Symptomen dürfen auch im Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen die Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen nicht betreten.

(2) Für Kinder mit COVID-19 zu vereinbarenden Symptomen ist in Bezug auf SARS-CoV-2 die Handlungsempfehlung für Kindertageseinrichtungen und Schulen bei Kindern mit Akuter Respiratorischer Symptomatik (ARE) vom 30. September 2021 (einsehbar unter: <https://t1p.de/ocwk>) zu beachten.

(3) Bei leichten Erkältungssymptomen (Kratzen im Hals, Halsschmerzen, leichte Abgeschlagenheit, leichte Kopf- und Gliederschmerzen, verstopfte und/oder laufende Nase, Niesen, leichter Husten, kein Fieber, keine Atemnot, kein Geruchs- oder Geschmacksverlust) wird bei Kindern empfohlen in der Häuslichkeit zweimalig in den ersten fünf Tagen ab Symptombeginn – nach Möglichkeit am Tag des Symptombeginns und am dritten Tag nach Symptombeginn – eine Testung mittels eines anerkannten Antigen-Selbsttests auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 durchzuführen.

(4) Bei schweren Krankheitssymptomen, die einer ärztlichen Abklärung bedürfen wie zum Beispiel Fieber (größer oder gleich 38,5 Grad Celsius bei Kleinkindern, größer oder gleich 38 Grad Celsius bei Schulkindern), Atemnot, Geruchs- und Geschmacksverlust, Gastrointestinale Symptome (Durchfall, Erbrechen) oder schwere Erkältungssymptome ist kein Besuch der Einrichtung möglich und eine ärztliche Abklärung der Symptome erforderlich. Kinder, die eine solche Symptomatik aufweisen, bei denen nach ärztlicher Diagnose eine SARS-CoV-2-Testung erforderlich ist und kein Nukleinsäurenachweis oder ein PoC-Antigentest durch geschultes Personal in einer Arztpraxis oder einem Abstrichzentrum durchgeführt wird, sind bis zur vollständigen Genesung und 48 Stunden Symptombefreiheit (insgesamt mindestens sieben Tage) von der Kindertagesförderung ausgeschlossen. Im Falle eines positiven Testergebnisses darf die Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle während der häuslichen Isolationszeit nicht besucht werden.

(5) Erwachsene Personen, die eine mit COVID-19 zu vereinbarenden Symptomatik aufweisen, dürfen nur nach einem aktuellen

negativen Nukleinsäurenachweis die Kindertageseinrichtungen betreten oder als Kindertagespflegeperson Kinder fördern.

§ 4

Stufenunabhängige Testpflicht

(1) Ergänzend zu § 3 dürfen Beschäftigte in den Kindertageseinrichtungen die Kindertageseinrichtung nur betreten und Kindertagespflegepersonen Kinder nur fördern, wenn die Voraussetzungen des § 28b Absatz 1 Infektionsschutzgesetz erfüllt sind.

(2) Ergänzend zu § 3 dürfen Kinder den Hort nur besuchen, wenn sie sich zweimal die Woche auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 testen oder testen lassen. Es ist ausreichend, wenn die Kinder entsprechend den für den Präsenzunterricht geltenden Vorgaben nach § 1a der 3. Schul-Corona-Verordnung getestet sind. Während der schulischen Ferien kann für die Erfüllung der Testverpflichtung nach Satz 1 ein Antigen-Selbsttest in der Häuslichkeit durchgeführt werden und eine entsprechende Selbstklärung abgegeben werden, wenn das Testergebnis negativ war. Ausgenommen von der Testverpflichtung nach Satz 1 sind geimpfte und genesene Kinder nach § 7 Absatz 2 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung.

§ 4a

Erklärung über das Reiseverhalten

Eltern sind verpflichtet, am ersten Tag der Förderung nach den schulischen Ferien eine Erklärung über die Einreise aus einem Risikogebiet und das Nichtbestehen einer Absonderungspflicht nach den §§ 4 und 6 der Coronavirus-Einreiseverordnung in der Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle vorzuzeigen. Für Kinder, die am ersten Tag der Förderung nach den schulischen Ferien den Hort nach dem Präsenzunterricht in der Schule besuchen, ist ein Vorzeigen der Erklärung im Hort nicht erforderlich.

§ 5

Anwesenheitslisten und Meldung der durchgeführten Testungen

(1) Zur Nachverfolgung möglicher Infektionsketten ist eine tägliche Dokumentation

1. zur Zusammensetzung der Gruppen, gegebenenfalls der Wahrnehmung von offenen und teilloffenen Angeboten durch die Kinder (Namen der Kinder),
2. der anwesenden Beschäftigten in der Einrichtung (Namen und Einsatzzeit) sowie
3. über die Anwesenheit weiterer interner und externer Personen (Name und Zeiten, außer Eltern beziehungsweise Bevollmächtigte in Bring- und Abholzeit)

zu führen. Diese täglichen Anwesenheitslisten sind der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern auf Verlangen vollständig herauszugeben. Soweit die zu erhebenden perso-

nenbezogenen Daten über das hinausgehen, was aufgrund der Betreuungs- und Arbeitsverträge sowie der Vereinbarungen über Leistung, Entgelt und Qualitätsentwicklung erforderlich ist, dürfen sie zu keinem anderen Zweck, insbesondere nicht zu Werbezwecken, weiterverarbeitet werden; sie sind unverzüglich nach Ablauf von vier Wochen zu vernichten, wenn sie nicht von der Gesundheitsbehörde angefordert werden. Die Informationspflicht nach Artikel 13 der Datenschutzgrundverordnung kann durch einen Aushang erfüllt werden. Die Anwesenheitslisten nach Satz 1 sind so zu führen und aufzubewahren, dass die personenbezogenen Daten für Dritte nicht zugänglich sind.

(2) Die Leitungen der Kindertageseinrichtung und die Kindertagespflegepersonen sind aufgefordert, wöchentlich die Gesamtzahl der vorgenommenen Testungen, die Anzahl der vorgenommenen Testungen je Testgruppen (zum Beispiel Personal der Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegeperson, Externe wie Fach- und Praxisberatung, Personen, die pädagogische und heilpädagogische Angebote anbieten, technische Dienste) und die Gesamtzahl der positiven sowie negativen Testungen unter Ausweisung der genutzten Testung (PoC-Antigen-Test oder PCR-Test) zu erfassen und der Universitätsmedizin Greifswald im Rahmen des Projekts „Zentrale Erfassung von COVID-19-Antigen-Schnelltests (ZEPOCTS)“ zu melden. Die Meldepflicht erfolgt einmal monatlich.

Abschnitt 2 Stufenplan Kindertagesförderung

§ 6 Hygienehinweise

Es sind die Hinweise des Ministeriums für Bildung und Kindertagesstätten zum Schutz von Beschäftigten und Kindern in der Kindertagesförderung in M-V in der geltenden Fassung abhängig von der risikogewichteten Einstufung in dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt, in dem oder der die Kindertageseinrichtung gelegen ist, zu beachten (einschbar unter: <https://t1p.de/5680>).

§ 7 Regelbetrieb der Kindertagesförderung unter Pandemiebedingungen bei einer risikogewichteten Einstufung von Stufe 1 bis einschließlich Stufe 3

(1) Allen Kindern wird die Kindertagesförderung im Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen ermöglicht.

(2) Während des Regelbetriebs unter Pandemiebedingungen wird empfohlen, Gruppen soweit wie möglich und ohne Einschränkung der Betreuungszeiten zu trennen. Im Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen dürfen offene und teiloffene Angebote in den Kindertageseinrichtungen nur in voneinander getrennten, konstanten Teilbereichen mit bis zu 100 Kindern und mit konstantem pädagogischen Personal erfolgen. Hiervon abweichend können in Horten, die ausschließlich von Kindern einer Grundschule besucht werden, die definierten Gruppen der Schule beibehalten werden. Im Übrigen kann in begründeten Einzelfällen im Einvernehmen mit dem örtlichen Gesundheitsamt abgewichen werden.

(3) In begründeten Einzelfällen können die Träger der Kindertageseinrichtungen vom durchschnittlichen Fachkraft-Kind-Ver-

hältnis nach § 14 Absatz 1 und 2 des Kindertagesförderungsgesetzes in Abstimmung mit den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe abweichen.

§ 8 Schutzphase bei einer risikogewichteten Einstufung in Stufe 4

(1) In Landkreisen und kreisfreien Städten, die nach der risikogewichteten Einstufung an drei aufeinander folgenden Tagen Stufe 4 (rot) zugeordnet sind, greift nach der Bekanntgabe gemäß § 1 Absatz 3 die Schutzphase.

(2) In Landkreisen und kreisfreien Städten, die nach der risikogewichteten Einstufung an fünf aufeinander folgenden Tagen Stufe 3 (orange) oder niedriger zugeordnet sind, tritt nach der Bekanntgabe gemäß § 1 Absatz 3 die Schutzphase außer Kraft.

(3) Ergänzend zu § 3 Absatz 1 und 2 dürfen während der Schutzphase nach Absatz 1 Kinder die Krippe, den Kindergarten und die Kindertagespflegestelle nur betreten, wenn mittels eines anerkannten Tests auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2

a) sich mindestens ein Elternteil zweimal in der Woche testet oder testen lässt oder

b) sich zwei Elternteile jeweils mindestens einmal in der Woche testen oder testen lassen.

Die Testung soll nicht an zwei aufeinander folgenden Tagen erfolgen. Die Verpflichtung kann erfüllt werden, indem die Eltern zweimal in der Woche

a) eine Bescheinigung über einen Antigen-Schnelltest oder einen anderen Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis, der in einem Testzentrum, einer Arztpraxis oder an anderer zulässiger Stelle durchgeführt wurde,

b) eine Selbsterklärung (Formular zur Selbsterklärung/Anlage 1) über einen zu Hause durchgeführten Selbsttest auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis oder

c) eine Bescheinigung des Arbeitgebers, dass bei Beschäftigten unter Begleitung die Durchführung eines Schnelltests oder eines Selbsttests veranlasst wurde und das Testergebnis negativ war beibringen.

Das Verbot gilt nicht für Kinder, deren Eltern (beide Elternteile oder der alleinerziehende Elternteil) nach § 7 Absatz 2 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung geimpft oder genesen sind und einen entsprechenden Nachweis vorzeigen.

(4) Während der Schutzphase soll vermieden werden, neue Gruppen oder Teilbereiche in den Kindertageseinrichtungen zu bilden, die zu neuen Kontakten führen würden.

(5) Auch während der Schutzphase richten sich die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflegestellen grundsätzlich nach der jeweils erteilten Betriebserlaubnis.

Anlage

§ 9**Weitergehende Anordnungen**

Die zuständigen Behörden sind berechtigt, in Abhängigkeit vom jeweiligen Infektionsgeschehen weitergehende infektionsschutzrechtliche Maßnahmen zu treffen. Dabei ist der Erlass des für Gesundheit zuständigen Ministeriums zur MV-Corona-Ampel in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Abschnitt 3**Schlussbestimmungen****§ 10****Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am 29. November 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Corona-Kindertagesförderungsverordnung vom 17. Mai 2021 (GVOBl. M-V S. 535), die zuletzt durch die Verordnung vom 28. Oktober 2021 (GVOBl. M-V S. 1456) geändert worden ist, außer Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 27. Dezember 2022 außer Kraft.

Schwerin, den 25. November 2021

**Die Ministerin für Bildung
und Kindertagesstätten
Simone Oldenburg**

Anlage 1**Formular zur Selbsterklärung eines negativen Testergebnisses**

Name der Kindertageseinrichtung oder der Kindertagespflegeperson	
Anschrift der Kindertageseinrichtung oder der Kindertagespflegestelle	
Vorname und Name des Elternteils	
Vorname und Name des Kindes	Geburtsdatum des Kindes
Vorname und Name des Kindes	Geburtsdatum des Kindes
Vorname und Name des Kindes	Geburtsdatum des Kindes

Ich erkläre mit meiner Unterschrift, dass ich einen anerkannten Selbsttest auf das Coronavirus SARS-CoV-2 durchgeführt habe. Das Testergebnis war negativ und der Test ist nicht älter als 24 Stunden. Die Testung wurde vorgenommen am

(Datum, Uhrzeit der Testung)

(Datum)

(Unterschrift Elternteil)

**Verordnung zur Durchführung von Angeboten und Maßnahmen der Jugendarbeit,
Jugendverbandsarbeit und Jugendsozialarbeit sowie der Förderung
der Erziehung in der Familie unter Beachtung der Maßnahmen zur Eindämmung
der Atemwegserkrankung COVID-19/Übertragung von SARS-CoV-2
(Corona-Jugend und Familie-Verordnung – Corona-JugFamVO M-V)**

Vom 25. November 2021

GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 58

Aufgrund des § 32 Satz 1 und Satz 2 in Verbindung mit den §§ 28 Absatz 1, 28a und 30 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906) geändert worden ist, in Verbindung mit § 12 Absatz 1 Corona-LVO M-V vom 23. November 2021 (GVObI. M-V S. 1534) verordnet das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport:

§ 1

**Allgemeine Regelungen zur Durchführung von Angeboten
und Maßnahmen gemäß der §§ 11 bis 14 sowie
des § 16 Absatz 2 Nummer 1 und 3
Achtes Buch Sozialgesetzbuch**

(1) Angebote und Maßnahmen gemäß der §§ 11 bis 14 sowie des § 16 Absatz 2 Nummer 1 und 3 Achtes Buch Sozialgesetzbuch können nach Maßgabe dieser Verordnung vorgehalten und genutzt werden. Die Regelung des § 10 Corona-LVO M-V bleibt davon unberührt.

(2) Abweichend von den Regelungen dieser Verordnung richten sich schulbezogene Angebote gemäß § 13 Absatz 1 Achtes Buch Sozialgesetzbuch (Schulsozialarbeit) nach der jeweils geltenden Schul-Corona-Verordnung sowie nach dem Hygieneplan der jeweiligen Schule.

(3) Sind durch die jeweils geltende Corona-Landesverordnung weniger restriktive Regelungen vorgesehen, so finden diese Anwendung.

(4) Soweit in dieser Verordnung auf die risikogewichtete Einstufung verwiesen wird, handelt es sich um das Ergebnis der Einstufung des COVID-19-Infektionsgeschehens des Landesamtes für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern. Wesentlicher Maßstab hierfür ist insbesondere die Anzahl der in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in ein Krankenhaus aufgenommenen Personen je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen des Landkreises oder der kreisfreien Stadt (Sieben-Tage-Inzidenz der Hospitalisierten). Weitere Indikatoren sind die Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen des Landkreises oder der kreisfreien Stadt (Sieben-Tage-Inzidenz der COVID-19 Fälle), die verfügbaren intensivmedizinischen Behandlungskapazitäten (ITS-Auslastung) und die Anzahl der gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpften Personen. Hinsichtlich der durch das Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern anzusetzenden Schwellenwerte für die in Satz 2 und 3 genannten Indikatoren gilt die Anlage I der Corona-LVO (Schwellenwerte für die Indikatoren der risikogewichteten Einstufung des COVID-19-Infektionsgeschehens). Die aktuelle risikogewichtete Einstufung wird unter www.lagus.mv-regierung.de/Gesundheit/InfektionsschutzPraevention/Daten-Corona-Pandemie veröffentlicht.

(5) Soweit diese Verordnung hinsichtlich der Geltung oder des Wegfalls von Maßnahmen an die risikogewichtete Einstufung anknüpft, gibt der jeweilige Landkreis oder die kreisfreie Stadt den Tag bekannt, ab dem die Maßnahmen gelten beziehungsweise wegfallen. Wird ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt nach der risikogewichteten Einstufung gemäß § 1 Absatz 2 an drei aufeinanderfolgenden Tagen einer höheren Stufe zugeordnet, so haben die entsprechend in dieser Verordnung geregelten Maßnahmen ab dem übernächsten Tag zu gelten. Wird ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt nach der risikogewichteten Einstufung gemäß § 1 Absatz 2 an fünf aufeinanderfolgenden Tagen einer niedrigeren Stufe zugeordnet, so haben die entsprechend in dieser Verordnung geregelten Maßnahmen ab dem übernächsten Tag zu gelten. Abweichend von Satz 2 gelten die Maßnahmen, die an die risikogewichtete Einstufung eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt anknüpfen, ab dem 29. November 2021.

§ 2

**Durchführbarkeit bei Stufe 1 und 2
der risikogewichteten Einstufung**

Angebote und Maßnahmen gemäß § 11 Absatz 3 Nummer 1, 2, 3 und 6, den §§ 12 bis 14 und § 16 Absatz 2 Nummer 1 Achtes Buch Sozialgesetzbuch können, soweit der Landkreis oder die kreisfreie Stadt, in dem oder in der das Angebot oder die Maßnahme stattfindet, nach der risikogewichteten Einstufung den Stufen 1 (grün) und 2 (gelb) zugeordnet ist, nach Bekanntgabe gemäß § 1 Absatz 5 als offene Angebote durchgeführt werden.

§ 3

**Durchführbarkeit bei Stufe 3
der risikogewichteten Einstufung**

(1) Angebote und Maßnahmen gemäß § 11 Absatz 3 Nummer 1, 2, 3 und 6, den §§ 12 bis 14 und § 16 Absatz 2 Nummer 1 Achtes Buch Sozialgesetzbuch sollen, soweit der Landkreis oder die kreisfreie Stadt, in dem oder in der das Angebot oder die Maßnahme stattfindet, nach der risikogewichteten Einstufung der Stufe 3 (orange) zugeordnet ist, nach Bekanntgabe gemäß § 1 Absatz 5 möglichst in konstant zusammengesetzten Gruppen durchgeführt werden.

(2) Es sollen nur Personen mit Erstwohnsitz in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt teilnehmen, der oder die nach der risi-

kogewichteten Einstufung höchstens der Stufe 3 (orange) zugeordnet ist.

§ 4

Durchführbarkeit bei Stufe 4 der risikogewichteten Einstufung

(1) Angebote und Maßnahmen gemäß § 11 Absatz 3 Nummer 1, 2, 3 und 6, den §§ 12 bis 14 und § 16 Absatz 2 Nummer 1 Achten Buch Sozialgesetzbuch können, soweit der Landkreis oder die kreisfreie Stadt, in dem oder in der das Angebot oder die Maßnahme stattfindet, nach der risikogewichteten Einstufung der Stufen 4 (rot) zugeordnet ist nach Bekanntgabe gemäß § 1 Absatz 5 für feste Gruppen durchgeführt werden. Die nach § 10 Corona-LVO M-V getroffenen Maßnahmen der zuständigen Behörden zu Kontaktbeschränkungen für Zusammenkünfte im öffentlichen und privaten Raum sind zu beachten.

(2) Es dürfen nur Personen mit Erstwohnsitz in dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt teilnehmen, in dem oder in der das Angebot oder die Maßnahme durchgeführt wird.

§ 5

Grundlegende Rahmenbedingungen für die Durchführung der Angebote und Maßnahmen

(1) Bei der Durchführung der Angebote oder Maßnahmen nach den §§ 2 bis 4 ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Im Einzelfall kann von der grundsätzlichen Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern abgesehen werden, wenn sonst die pädagogische Zielrichtung des Angebotes oder der Maßnahme gefährdet wird. Die Unterschreitung des Mindestabstandes soll auf ein notwendiges Maß begrenzt werden. Wird der Mindestabstand von 1,5 Metern unterschritten, ist im Falle des § 3 und des § 4 eine medizinische Gesichtsmaske (zum Beispiel OP-Maske gemäß EN 14683) oder Atemschutzmaske (gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Maske) zu tragen. Im Falle des § 2 gilt bei Stufe 2 (gelb) Satz 4 mit der Maßgabe, dass das Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske oder Atemschutzmaske empfohlen wird. § 1b Absatz 3 Corona-LVO M-V gilt entsprechend.

(2) An COVID-19 erkrankte Personen und Personen, die Symptome aufweisen, die auf eine Erkrankung mit COVID-19 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert-Koch-Instituts hinweisen oder ansteckungsverdächtig für das Coronavirus SARS-CoV-2 sind, dürfen nicht teilnehmen oder die Angebote oder Maßnahmen betreuen. Dies gilt auch dann, wenn solche Symptome bei einer Kontaktperson der teilnehmenden oder betreuenden Person vorliegen oder diese ansteckungsverdächtig für das Coronavirus SARS-CoV-2 ist.

§ 6

Testpflicht und Kontaktverfolgung

(1) Der Anbieter der Angebote und Maßnahmen hat sicherzustellen, dass bei den jeweils betreuenden Personen die Voraussetzungen des § 28b Absatz 1 Infektionsschutzgesetz erfüllt sind.

(2) Die jeweils betreuende Person hat bei der Durchführung der Angebote und Maßnahmen stets die anwesenden Personen in einer Anwesenheitsliste zu erfassen, die mindestens die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift, Telefonnummer sowie Datum und Uhrzeit des Angebotes oder der Maßnahme. Die Anwesenheitsliste ist für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Maßnahme aufzubewahren und der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern auf Verlangen vollständig herauszugeben. Die zu erhebenden personenbezogenen Daten dürfen zu keinem anderen Zweck weiterverarbeitet werden. Die Informationspflicht nach Artikel 13 der Datenschutzgrundverordnung kann durch einen Aushang erfüllt werden. Die Anwesenheitsliste ist so zu führen und zu verwahren, dass die personenbezogenen Daten für Dritte nicht zugänglich sind. Wenn sie nicht von der Gesundheitsbehörde angefordert wird, ist die Anwesenheitsliste unverzüglich nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten. Die Personen, die sich in die Anwesenheitsliste einzutragen haben, sind verpflichtet, vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu den Daten zu machen. Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete hat zu prüfen, ob die angegebenen Kontaktdaten vollständig sind und ob diese offenkundig falsche Angaben enthalten (Plausibilitätsprüfung). Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern oder unvollständige oder falsche Angaben machen, sind von der Teilnahme am Angebot oder der Maßnahme auszuschließen. Die verpflichtende Dokumentation zur Kontaktnachverfolgung kann auch in elektronischer Form, zum Beispiel mittels einer speziellen Anwendungssoftware (App) erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass die in Satz 1 genannten Daten datenschutzkonform erfasst, die Erreichbarkeit der Kontaktpersonen hinreichend präzise dokumentiert, und die Daten im Falle des Infektionsgeschehens unmittelbar dem zuständigen Gesundheitsamt in einer für dieses geeigneten Art und Weise zur Verfügung gestellt werden. Hierbei entfällt die Verpflichtung, eine Plausibilitätsprüfung durchzuführen.

§ 7

Besondere Anforderungen an die Durchführung von Angeboten und Maßnahmen im Innenbereich

(1) Der Anbieter der Angebote und Maßnahmen hat ergänzend zu den §§ 5 und 6 die Beachtung der gestiegenen Hygieneanforderungen durch eine von ihm zu bestimmende, angemessene Anzahl betreuender Personen zu gewährleisten und wirksame Schutzmaßnahmen für alle Anwesenden, insbesondere Maßnahmen zur Verringerung der Aerosole-Belastung in den Räumlichkeiten, wie regelmäßiges Lüften sowie die Begrenzung der Anzahl der teilnehmenden Personen, vorzusehen und umzusetzen. Dabei ist die jeweilige Raumgröße im Verhältnis zur Anzahl der jeweils teilnehmenden Personen zu berücksichtigen.

(2) Der Betreiber der Einrichtung hat ein auf diese bezogenes Hygiene- und Sicherheitskonzept sowie ein Konzept zur Verminderung der Aerosolbelastung in Innenräumen zu erstellen, das auf Anforderung der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommerns vorzulegen ist. Das Hygiene- und Sicherheitskonzept muss insbesondere Regelungen enthalten, wie im Fall der Erkrankung oder des Krankheitsverdachtes zu verfahren ist.

§ 8**Durchführbarkeit von Angeboten und Maßnahmen der Kinder-, Jugend- und Familienerholung sowie der internationalen Jugendarbeit**

(1) Angebote und Maßnahmen gemäß § 11 Absatz 3 Nummer 4 und 5 sowie § 16 Absatz 2 Nummer 3 Aches Buch Sozialgesetzbuch können nach Maßgabe des § 4 Corona-LVO M-V sowie der folgenden Absätze vorgehalten und genutzt werden. Dabei sind die Schutzstandards für Jugendherbergen und Gruppenunterkünfte zugrunde zu legen. Die §§ 1 Absatz 4 und 5, 1c, 1e Absatz 1 Nummer 6 und Absatz 5 sowie 1f Absatz 2 Nummer 6 und Absatz 6 Corona-LVO M-V gelten entsprechend. § 1a Absatz 8 Corona-LVO M-V ist zu beachten.

(2) Im Rahmen der Durchführung von Angeboten und Maßnahmen gemäß § 11 Absatz 3 Nummer 5 Aches Buch Sozialgesetzbuch kann bei einem Zusammentreffen der Teilnehmenden untereinander vom Gebot eines Mindestabstandes von 1,5 Metern sowie vom Erfordernis des Tragens einer Mund-Nasen-Bedeckung abgewichen werden, wenn die Teilnehmenden für die Dauer des Angebotes oder der Maßnahme eine feste Bezugsgruppe bilden. Eine feste Bezugsgruppe wird durch die bewusste Zusammenführung von Personen (Teilnehmende und betreuendes Personal) gebildet, die vom Beginn bis zum Ende des Angebots oder der Maßnahme in dieser Zusammensetzung verbleiben. Die Bezugsgruppe soll in der Regel die Anzahl von 50 Personen nicht übersteigen. Im Einzelfall können die Landkreise und die kreisfreien Städte auf Antrag einrichtungsbezogene Ausnahmen von der Regelung nach Satz 3 zulassen. Die Bezugsgruppen untereinander müssen den Mindestabstand von 1,5 Metern einhalten und sind für die gesam-

te Dauer des Angebots oder der Maßnahme räumlich voneinander zu trennen.

(3) Bei der Durchführung der Angebote und Maßnahmen sind im Übrigen die Anforderungen der §§ 5 bis 7 einzuhalten.

(4) Für Angebote und Maßnahmen der internationalen Jugendarbeit gemäß § 11 Absatz 3 Nummer 4 Aches Buch Sozialgesetzbuch gelten die vorstehenden Absätze entsprechend, soweit Regelungen, Empfehlungen und Warnungen des Auswärtigen Amtes nicht entgegenstehen. Die Coronavirus-Einreiseverordnung (CoronaEinreiseV) vom 28. September 2021 in der jeweils geltenden Fassung ist zu beachten.

(5) Die Durchführbarkeit von Angeboten gemäß § 16 Absatz 2 Nummer 3 Aches Buch Sozialgesetzbuch richtet sich allein nach den jeweils geltenden Regelungen der Corona-Landesverordnung zur touristischen Beherbergung.

§ 9**Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am 29. November 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Corona-Jugendhilfe-Durchführungsverordnung M-V vom 30. April 2021 (GVOBl. M-V S. 521), die zuletzt durch die Verordnung vom 3. November 2021 (GVOBl. M-V S. 1471) geändert worden ist, außer Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 27. Dezember 2021 außer Kraft.

Schwerin, den 25. November 2021

**Die Ministerin für Soziales,
Gesundheit und Sport
Stefanie Drese**

Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-LVO M-V*

Vom 26. November 2021

Aufgrund des § 32 Satz 1 und Satz 2 in Verbindung mit den §§ 28 Absatz 1, 28a, 29, 30 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906) geändert worden ist, und des § 7 Satz 1 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BANz AT 08.05.2021 V1), die zuletzt durch Artikel 20a des Gesetzes vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906) geändert wurde verordnet die Landesregierung:

Artikel 1 Erste Änderung der Corona-LVO M-V

Die Corona-LVO M-V vom 23. November 2021 (GVBl. M-V S. 1534) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Soweit die Hospitalisierungsinzidenz nach den auf der Internetseite des Landesamtes für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern (www.lagus.mv-regierung.de/Gesundheit/InfektionsschutzPraevention/Daten-Corona-Pandemie) veröffentlichten Daten landesweit einen Schwellenwert von 3 an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschreitet, gelten ab dem übernächsten Tag landesweit die Maßnahmen nach § 1e Absätze 1 und 2 sowie § 1f Absatz 1. Sofern dieser Schwellenwert an fünf aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten wird, treten die Maßnahmen nach § 1e Absätze 1 und 2 sowie § 1f Absatz 1 wieder außer Kraft. § 10 sowie eine Höherstufung aufgrund der risikogewichteten Einstufung bleiben unberührt.“

b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Soweit die Hospitalisierungsinzidenz nach den auf der Internetseite des Landesamtes für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern (www.lagus.mv-regierung.de/Gesundheit/InfektionsschutzPraevention/Daten-Corona-Pandemie) veröffentlichten Daten landesweit einen Schwellenwert von 6 an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschreitet, gelten ab dem übernächsten Tag landesweit die Maßnahmen nach § 1e Absätze 3 und 4 und §1f Absätze 2 und 3 sowie § 1g Absatz 1. Sofern dieser Schwellenwert an fünf aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten wird, treten die Maßnahmen nach § 1e Absatz 3 und 4 und 1f Absatz 2 und 3 sowie § 1g Absatz 1 wieder außer Kraft. § 10 sowie eine Höherstufung aufgrund der risikogewichteten Einstufung bleiben unberührt.“

c) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Soweit die Hospitalisierungsinzidenz nach den auf der Internetseite des Landesamtes für Gesundheit und

Soziales Mecklenburg-Vorpommern (www.lagus.mv-regierung.de/Gesundheit/InfektionsschutzPraevention/Daten-Corona-Pandemie) veröffentlichten Daten landesweit einen Schwellenwert von 9 an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschreitet, gelten ab dem übernächsten Tag landesweit die Maßnahmen nach § 1f Absätze 4 und 5 sowie § 1g Absätze 2 und 3. Sofern dieser Schwellenwert an fünf aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten wird, treten die Maßnahmen nach § 1f Absätze 4 und 5 sowie § 1g Absätze 2 und 3 wieder außer Kraft. § 10 sowie eine Höherstufung aufgrund der risikogewichteten Einstufung bleiben unberührt.“

d) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Das für Gesundheit zuständige Ministerium macht den Tag, ab dem die Maßnahmen nach §§ 1e, 1f oder 1g landesweit gelten beziehungsweise außer Kraft treten, durch Veröffentlichung im Internet (<https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/sm/Service/Corona/Landesverordnungen/>) bekannt.“

2. § 1d wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden das Semikolon und die Wörter „§ 28b des Infektionsschutzgesetzes bleibt unberührt“ gestrichen.

b) Absatz 3 Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. die Ausübung des Zwei-G-Optionsmodells ist ausgeschlossen, wenn sich das Angebot überwiegend an Personen der Absätze 4 bis 8 richtet.“

c) Es wird nachfolgender Absatz 11 eingefügt.

„(11) Die Vorschriften des § 28b des Infektionsschutzgesetzes bleiben insbesondere auch im Hinblick auf Arbeitgeber und Beschäftigte unberührt.“

3. § 1e wird wie folgt gefasst:

„§ 1e

Angebote für den Publikumsverkehr ausschließlich für Geimpfte und Genesene (Zwei-G-Erfordernis)

* Ändert LVO vom 23. November 2021; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 56

(1) Wird ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt gemäß § 1 Absatz 2 der Stufe 2 oder höher der risikogewichteten Einstufung zugeordnet, so ist unter der Voraussetzung des § 1 Absatz 3 für den Betrieb beziehungsweise die Durchführung oder den Besuch von

1. für den Publikumsverkehr geöffneten Einrichtungen und Angeboten nach § 2 Absätze 3 mit Ausnahme der Betriebe des Heilmittelbereiches und der Friseure, 5, 7 bis 16, 20, 23, 24, 26, 27, 29 und 30,
2. vereinsbasiertem Sport für Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, nach § 2 Absatz 21,
3. Sportveranstaltungen im Sinne von § 2 Absatz 22, wobei die nachfolgenden Maßgaben nur die Zuschauenden betreffen,
4. für den Publikumsverkehr geöffneten Einrichtungen und Angeboten für Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, nach § 2 Absatz 28,
5. Gaststätten und privaten Zusammenkünften als geschlossene Gesellschaft in Gaststätten nach § 3 Absätze 1 und 4,
6. Beherbergungsstätten nach § 4, sofern die Beherbergung nicht aus geschäftlichen, beruflichen oder dienstlichen Gründen oder aus medizinischen oder zwingenden sozial-ethischen Gründen erforderlich ist, und
7. Veranstaltungen nach § 6 Absätze 7a, 9 bis 9b

zu gewährleisten, dass bei dem Betrieb, der Veranstaltung oder dem Angebot im Innenbereich ausschließlich geimpfte oder genesene Personen nach § 2 Nummer 2 und Nummer 4 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 anwesend sind (Zwei-G-Erfordernis). Den Personen wird dringend empfohlen, vor Inanspruchnahme der Leistungen eine Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 gemäß § 1a durchzuführen.

(2) Wird ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt gemäß § 1 Absatz 2 der Stufe 2 oder höher zugeordnet, so ist unter der Voraussetzung des § 1 Absatz 3 für den Betrieb beziehungsweise die Durchführung oder den Besuch von

1. für den Publikumsverkehr geöffneten Einrichtungen und Angeboten nach § 2 Absätze 15, 29,
2. Sportveranstaltungen im Sinne von § 2 Absatz 22, wobei die nachfolgenden Maßgaben nur die Zuschauenden betreffen, und
3. Veranstaltungen nach § 6 Absätze 9 bis 9b

zu gewährleisten, dass bei dem Betrieb, der Veranstaltung oder dem Angebot im Außenbereich ausschließlich geimpfte oder genesene Personen nach § 2 Nummer 2 und Nummer 4 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 anwesend sind (Zwei-G-Erfordernis). Den Personen wird dringend empfoh-

len, vor Inanspruchnahme der Leistungen eine Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 gemäß § 1a durchzuführen.

(3) Wird ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt gemäß § 1 Absatz 2 der Stufe 3 zugeordnet, so ist unter der Voraussetzung des § 1 Absatz 3 für den Betrieb beziehungsweise die Durchführung von

1. für den Publikumsverkehr geöffneten Einrichtungen und Angeboten nach § 2 Absätze 25, 25a,
2. für den Publikumsverkehr geöffneten Einrichtungen und Angeboten für Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nach § 2 Absatz 28,
3. Veranstaltungen nach § 6 Absätze 2 bis 2f, sofern diese nicht zum Erwerb einer formalen Qualifikation führen, und nach § 6 Absatz 5 sowie
4. vereinsbasiertem Sport für Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nach § 2 Absatz 21

zu gewährleisten, dass bei der Veranstaltung oder dem Angebot im Innenbereich ausschließlich geimpfte oder genesene Personen nach § 2 Nummer 2 und Nummer 4 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 anwesend sind (Zwei-G-Erfordernis). Den Personen wird dringend empfohlen, vor Inanspruchnahme der Leistungen eine Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 gemäß § 1a durchzuführen.

(4) Wird ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt gemäß § 1 Absatz 2 der Stufe 3 der risikogewichteten Einstufung zugeordnet, so ist unter der Voraussetzung des § 1 Absatz 3 für den Betrieb beziehungsweise die Durchführung oder den Besuch von für den Publikumsverkehr geöffneten Einrichtungen und Angeboten nach § 2 Absatz 14 zu gewährleisten, dass bei dem Betrieb, der Veranstaltung oder dem Angebot im Außenbereich ausschließlich geimpfte oder genesene Personen nach § 2 Nummer 2 und Nummer 4 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 anwesend sind (Zwei-G-Erfordernis).

(5) § 1d Absatz 1 Satz 2, Absatz 3 Nummern 1 bis 3, 1. Halbsatz sowie Absätze 4 bis 11 gelten entsprechend.“

4. § 1f wird wie folgt gefasst:

„§ 1f

Angebote für den Publikumsverkehr ausschließlich für Geimpfte und Genesene mit negativem Testergebnis (Zwei-G-Plus)

(1) Wird ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt gemäß § 1 Absatz 2 der Stufe 2 der risikogewichteten Einstufung zugeordnet, so ist unter der Voraussetzung des § 1 Absatz 3 für den Betrieb beziehungsweise die Durchführung oder den Besuch von

1. Clubs, Diskotheken und ähnlichen Einrichtungen nach § 3 Absatz 1a sowie

2. Tanzveranstaltungen nach § 6 Absatz 9 bis 9b

zu gewährleisten, dass bei dem Betrieb, der Veranstaltung oder dem Angebot im Innenbereich ausschließlich geimpfte oder genesene Personen nach § 2 Nummer 2 und Nummer 4 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 anwesend sind. Die Inanspruchnahme der Angebote ist nur für solche Personen gestattet, die den Nachweis über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen.

(2) Wird ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt gemäß § 1 Absatz 2 der Stufe 3 oder höher der risikogewichteten Einstufung zugeordnet, so ist unter der Voraussetzung des § 1 Absatz 3 für den Betrieb beziehungsweise die Durchführung oder den Besuch von

1. für den Publikumsverkehr geöffneten Einrichtungen und Angeboten nach § 2 Absätze 3 mit Ausnahme der Betriebe des Heilmittelbereiches und der Friseure, 5, 7 bis 13, 16, 20, 23, 24, 26, 27, 29 und 30,
2. vereinsbasiertem Sport für Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, nach § 2 Absatz 21,
3. Sportveranstaltungen im Sinne von § 2 Absatz 22, wobei die nachfolgenden Maßgaben nur die Zuschauenden betreffen,
4. für den Publikumsverkehr geöffneten Einrichtungen und Angeboten für Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, nach § 2 Absatz 28,
5. Gaststätten und privaten Zusammenkünften als geschlossene Gesellschaft in Gaststätten nach § 3 Absätze 1 und 4,
6. Beherbergungsstätten nach § 4, sofern die Beherbergung nicht aus geschäftlichen, beruflichen oder dienstlichen Gründen oder aus medizinischen oder zwingenden sozial-ethischen Gründen erforderlich ist, und
7. Veranstaltungen nach § 6 Absätze 7a, 9 bis 9b

zu gewährleisten, dass bei dem Betrieb, der Veranstaltung oder dem Angebot im Innenbereich ausschließlich geimpfte oder genesene Personen nach § 2 Nummer 2 und Nummer 4 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 anwesend sind. Die Inanspruchnahme der Angebote ist nur für solche Personen gestattet, die den Nachweis über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen. Abweichend von Satz 2 gelten im Falle von Satz 1 Nummer 6 die Testanforderungen des § 4 Sätze 1 bis 3.

(3) Wird ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt gemäß § 1 Absatz 2 der Stufe 3 oder höher der risikogewichteten Einstufung zugeordnet, so ist unter der Voraussetzung des § 1 Absatz 3

für den Betrieb beziehungsweise die Durchführung oder den Besuch von

1. für den Publikumsverkehr geöffneten Einrichtungen und Angeboten nach § 2 Absätze 15, 29,
2. Sportveranstaltungen im Sinne von § 2 Absatz 22, wobei die nachfolgenden Maßgaben nur die Zuschauenden betreffen, und
3. Veranstaltungen nach § 6 Absätze 9 bis 9b

zu gewährleisten, dass bei dem Betrieb, der Veranstaltung oder dem Angebot im Außenbereich ausschließlich geimpfte oder genesene Personen nach § 2 Nummer 2 und Nummer 4 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 anwesend sind. Die Inanspruchnahme der Angebote ist nur für solche Personen gestattet, die den Nachweis über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a der Verordnung durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen.

(4) Wird ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt gemäß § 1 Absatz 2 der Stufe 4 der risikogewichteten Einstufung zugeordnet, so ist unter der Voraussetzung des § 1 Absatz 3 für den Betrieb beziehungsweise die Durchführung oder den Besuch von

1. für den Publikumsverkehr geöffneten Einrichtungen und Angeboten nach § 2 Absätze 14, 25, 25a und 28,
2. Veranstaltungen nach § 6 Absätze 2 bis 2f, sofern diese nicht zum Erwerb einer formalen Qualifikation führen, und nach § 6 Absatz 5
3. vereinsbasiertem Sport für Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nach § 2 Absatz 21 sowie

zu gewährleisten, dass bei dem Betrieb, der Veranstaltung oder dem Angebot im Innenbereich ausschließlich geimpfte oder genesene Personen nach § 2 Nummer 2 und Nummer 4 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 anwesend sind. Die Inanspruchnahme der Angebote ist nur für solche Personen gestattet, die den Nachweis über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen.

(5) Wird ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt gemäß § 1 Absatz 2 der Stufe 4 der risikogewichteten Einstufung zugeordnet, so ist unter der Voraussetzung des § 1 Absatz 3 für den Betrieb beziehungsweise die Durchführung oder den Besuch von für den Publikumsverkehr geöffneten Einrichtungen nach § 2 Absatz 14 zu gewährleisten, dass bei dem Betrieb, der Veranstaltung oder dem Angebot im Außenbereich ausschließlich geimpfte oder genesene Personen nach § 2 Nummer 2 und Nummer 4 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 anwesend sind. Die Inanspruchnahme der Angebote ist nur für solche Personen gestattet, die den Nachweis über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a der Verordnung durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen.

(6) § 1d Absatz 1 Satz 2, Absatz 3 Nummern 1 bis 3, 1. Halbsatz sowie Absätze 4 bis 11 gelten entsprechend.“

5. § 1 g wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „untersagt“ durch die Wörter „in den betreffenden Landkreisen und kreisfreien Städten untersagt“ ersetzt.

b) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „untersagt“ durch die Wörter „landesweit untersagt“ ersetzt.

6. In § 2 Absatz 4 werden folgende Sätze angefügt:

„Satz 1 gilt entsprechend für Dienste und Angebote, welche die medizinische, therapeutische oder pflegerische Versorgung der Bevölkerung sicherstellen. Testpflichten gemäß § 28b Infektionsschutzgesetz bleiben unberührt.“

7. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4 Beherbergung

Die Beherbergung ist nur für solche Personen zulässig, die bei der Anreise den Nachweis über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen. Während eines Aufenthaltes haben Gäste neben dem erforderlichen Testfordernis nach Satz 1 mindestens alle drei Tage ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorzulegen. Satz 2 gilt nicht für Nutzungsberechtigte von Ferienwohnungen, Ferienhäusern und vergleichbaren Einrichtungen, bei denen eine Nutzung von Gemeinschaftseinrichtungen ausgeschlossen ist. Für die Beherbergung aus geschäftlichen, beruflichen oder dienstlichen Gründen oder aus medizinischen oder zwingenden sozialetischen Gründen gilt für den Fall, dass ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt gemäß § 1 Absatz 2 der Stufe 3 oder höher der risikogewichteten Einstufung zugeordnet wird, unter der Voraussetzung des § 1 Absatz 3, dass täglich ein Nachweis über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a der Verordnung durchgeführten Testung auf eine Infekti-

on mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorzulegen ist. Im Falle des Satz 4 gelten für geimpfte oder genesene Personen nach § 2 Nummer 2 und Nummer 4 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 die Sätze 1 bis 3 entsprechend; für nicht geimpfte oder nicht genesene Personen gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend. Im Übrigen besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 33 einzuhalten.“

8. In § 6 Absatz 2a Satz 1 wird nach der Angabe „37“ der Buchstabe „a“ gestrichen.

9. § 9 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die in dieser Verordnung genannten und im Anhang angeführten Anlagen 1 bis 44 sowie die Anlagen I, II und T sind Bestandteil dieser Verordnung.“

10. § 11 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Pflichten aus § 1 Absatz 1 Satz 2, § 1a Absatz 8 Nummer 1 Sätze 1 bis 5 und Nummer 2 Sätze 1, 3 bis 7, § 1b Absatz 2 Sätze 1 und 2, Absätze 4 und 5, § 1d Absatz 1 Satz 1, 2. Halbsatz, Satz 2, Absatz 2, Absatz 3, Absatz 6 Satz 2; Absatz 7 Satz 2, Absätze 8 und 9, § 1e Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 1, Absatz 4, § 1f Absätze 1 bis 5, § 1g Absätze 1 und 2, Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 Satz 1, Absatz 5 Satz 1, § 2 Absatz 1, Absatz 2 Sätze 1 und 3, Absätze 3 bis 13, Absatz 14 Sätze 1 und 2, Absätze 15 bis 20, Absatz 21 Sätze 2 und 3, Absatz 22 Sätze 2, 4 und 5, Absätze 23 und 24, Absatz 25 Sätze 2 und 3, Absätze 25a bis 28, Absatz 29 Sätze 1 und 3, Absatz 30 Sätze 2 und 3, § 3 Absätze 1 und 1a, Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2, Absatz 4 Sätze 1, 3 und 4, § 4 Sätze 1, 2, 4 bis 6, § 5, § 6 Absatz 1, Absatz 2 Sätze 2 bis 4, Absätze 2a und 2b, Absatz 2c Satz 2, Absatz 2d Satz 2, Absatz 2e Satz 2, Absatz 2f Satz 2, Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 Satz 2, Absatz 5 Sätze 3 und 4, Absatz 6 Sätze 2 und 3, Absatz 7 Sätze 1 und 5, Absatz 7a Sätze 1, 6 und 7, Absatz 8 Sätze 1 und 4, Absatz 9 Sätze 1 bis 4 sowie Absätze 9a Sätze 1 und 3 und 9b Sätze 1 und 3 verstößt. Satz 1 gilt auch bei Zuwiderhandlungen gegen vollziehbare Anordnungen aufgrund dieser Verordnung.“

11. Das Anlagenverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 15 des Anlagenverzeichnisses wird in der Spalte „Anlage gilt für“ der Punkt „
 - Tourismusinformation“ gestrichen.
- b) In Nummer 41 des Anlagenverzeichnis wird in der Spalte „§ (Absatz)“ die Angabe „8“ durch die Angabe „6“ ersetzt.

12. In der Überschrift der Anlage 15 werden die Wörter „und Tourismusinformationen“ gestrichen.

13. Anlage 33 wird wie folgt geändert:

- a) In Abschnitt I Nummer 17 wird folgender Satz 5 eingefügt:

„Bestehen aufgrund der Regelungen der §§ 1e bis 1g für die Inanspruchnahme der in Satz 1 genannten Dienstleistungen und Angebote durch Personen, die nicht zugleich beherbergt werden, gesonderte Zugangsvoraussetzungen aufgrund des jeweiligen Infektionsgeschehens, so sind diese abweichend von Satz 1 bis 4 zu beachten. Wird ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt gemäß § 1 Absatz 2 der Stufe 2 oder höher zugeordnet, so ist unter der Voraussetzung des § 1 Absatz 3 die Inanspruchnahme der in Satz 1 genannten Dienstleistungen und Angebote im Innenbereich für ungeimpfte Personen, die einen Nachweis über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen, nur zulässig, soweit dieser in einer abgetrennten separaten Räumlichkeit gewährleistet werden kann, und für die Inanspruchnahme des Angebots gemäß der §§ 1e bis 1g durch geimpfte oder genesene Personen nach § 2 Nummer 2 und Nummer 4 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 eine andere Räumlichkeit zur Verfügung steht.“

- b) Abschnitt II wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift werden die Wörter „für die Bewirtung der zulässig beherbergten Personen“ gestrichen.

bb) Nummer 2 werden folgende Sätze 4 und 5 eingefügt:

„Bestehen aufgrund der Regelungen der §§ 1e bis 1g für die Inanspruchnahme der in Satz 1 genannten Dienstleistungen und Angebote durch Personen, die nicht zugleich beherbergt werden, gesonderte Zugangsvoraussetzungen aufgrund des jeweiligen

Infektionsgeschehens, so sind diese abweichend von Satz 1 bis 4 zu beachten. Wird ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt gemäß § 1 Absatz 2 der Stufe 2 oder höher zugeordnet, so ist unter der Voraussetzung des § 1 Absatz 3 der Verzehr von Speisen und Getränken im Innenbereich für ungeimpfte Personen, die einen Nachweis über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen, nur zulässig, soweit dieser in einer abgetrennten separaten Räumlichkeit gewährleistet werden kann, und für die Inanspruchnahme des Angebots gemäß der §§ 1e bis 1g durch geimpfte oder genesene Personen nach § 2 Nummer 2 und Nummer 4 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 eine andere Räumlichkeit zur Verfügung steht.“

14. In der Überschrift der Anlage 41 wird die Angabe „ § 8“ durch die Angabe „ § 6“ ersetzt.

15. Anlage 44 wird wie folgt geändert:

a) Abschnitt I wird wie folgt gefasst:

„I. Allgemeines

1. Es ist ein ortsbezogenes Durchführungskonzept zu erstellen, welches dem gemäß § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen vorzulegen ist.
2. Es ist ein ergänzendes Konzept zur Verringerung der Aerosole-Belastung in den Veranstaltungsräumen unter Berücksichtigung wesentlicher Faktoren wie Raumgröße und Besucherdichte (u.a. regelmäßiges Lüften der Veranstaltungsräume) zu entwickeln und umzusetzen.
3. Veranstaltungen unterliegen folgenden Kapazitätsbeschränkungen:
 - a) 50% der zulässigen Höchstkapazität oder eine teilnehmende Person pro zehn Quadratmeter im Innenbereich beziehungsweise vier Quadratmeter im Außenbereich in Landkreisen und kreisfreien Städten, die nach § 1 Absatz 2 der Stufe 2 oder der Stufe 3 der risikogewichteten Einstufung zugeordnet werden,
 - b) 30% der zulässigen Höchstkapazität oder eine teilnehmende Person pro 20 Quadratmeter im Innenbereich beziehungsweise acht Quadratmeter im Außenbereich in Landkreisen und kreisfreien

Städten, die nach § 1 Absatz 2 der Stufe 4 der risikogewichteten Einstufung zugeordnet werden.

4. Im Zuge der Durchführung der Veranstaltung ist zu anderen Besuchern, die nicht dem eigenen Hausstand angehören, ein Mindestabstand von 1,5 Meter einzuhalten. Die Einhaltung des erforderlichen Mindestabstandes von 1,5 Meter zwischen Besuchern, ausgenommen zwischen Angehörigen eines Hausstandes und Begleitpersonen Pflegebedürftiger, ist durch den Veranstalter sicherzustellen.
5. Die anwesenden Personen sind im Innenbereich in einer Anwesenheits- oder Buchungsliste zu erfassen, die mindestens die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift, Telefonnummer sowie Datum und Uhrzeit. Die Anwesenheitsliste ist vom Veranstalter für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Veranstaltung aufzubewahren und der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern auf Verlangen vollständig herauszugeben. Die zu erhebenden personenbezogenen Daten dürfen zu keinem anderen Zweck, insbesondere nicht zu Werbezwecken, weiterverarbeitet werden. Die Informationspflicht nach Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung kann durch einen Aushang erfüllt werden. Die Anwesenheitsliste ist so zu führen und zu verwahren, dass die personenbezogenen Daten für Dritte, insbesondere andere Besucher, nicht zugänglich sind. Wenn sie nicht von der Gesundheitsbehörde angefordert wird, ist die Anwesenheitsliste unverzüglich nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten. Die Personen, die sich in die Anwesenheitsliste einzutragen haben, sind verpflichtet, vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu den Daten zu machen. Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete hat zu prüfen, ob die angegebenen Kontaktdaten vollständig sind und ob diese offenkundig falsche Angaben enthalten (Plausibilitätsprüfung). Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern oder unvollständige oder falsche Angaben machen, sind von der Inanspruchnahme der Leistung beziehungsweise von der Veranstaltung auszuschließen. Die verpflichtende Dokumentation zur Kontaktnachverfolgung soll in elektronischer Form erfolgen. Hierbei entfällt die Verpflichtung eine Plausibilitätsprüfung durchzuführen.
6. Es sind ein Wegeleitsystem und ein Konzept zur Umsetzung der Einhaltung der Abstandsregelungen im gesamten Bereich mit Publikumsverkehr zu entwickeln und umzusetzen.

7. Handkontaktflächen (zum Beispiel Türklinken) sind regelmäßig zu reinigen. Sanitärbereiche sind täglich zu reinigen und zu desinfizieren.
8. Sanitärräume sind ausreichend mit Flüssigseifenspendern, Einmal-Papierhandtüchern und Abwurfbehältern beziehungsweise Stoffhandtuchspendern auszustatten. Der Bestand und die Funktionstüchtigkeit sind regelmäßig zu kontrollieren.
9. Beschäftigte und Anbieter mit Besucherkontakt sind verpflichtet, eine medizinische Gesichtsmaske (Mund-Nase-Schutz (MNS) nach DIN 14683 oder Atemschutzmaske gemäß Anlage der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbschV), Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung – SchutzmV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken) zu tragen; dies gilt nicht, soweit sie durch eine geeignete Schutzvorrichtung geschützt werden.
10. Die Beschäftigten sind in geeigneter Weise (zum Beispiel durch Hinweisschilder an Eingangstüren) darauf hinzuweisen, dass bei akuten Atemwegserkrankungen die Inanspruchnahme der Leistung beziehungsweise die Teilnahme an der Veranstaltung ausgeschlossen ist, sofern sie nicht durch ein ärztliches Attest nachweisen können, dass sie nicht an COVID-19 erkrankt sind.
11. Für das Angebot von Speisen und Getränken gilt Folgendes:
 - a) Der Verkauf von Speisen und Getränken in Innenräumen ist nur an ausgewiesenen Verkaufsständen zur Mitnahme und zum Verzehr vor Ort an vorgesehenen Tischen erlaubt.
 - b) Die Speisen und Getränke dürfen von den Teilnehmenden außerdem an deren zugeteilten Sitzplatz verzehrt werden.
 - c) Im Außenbereich ist der Mindestabstand von 1,5 Meter beim Verzehr von Speisen und Getränken vor Ort einzuhalten, sofern die Besucher nicht an einem Tisch sitzen oder stehen.“
- b) Abschnitt II wird wie folgt geändert:
 - c) In Nummer 2 Buchstabe c) bb) Satz 2 wird die Angabe „75“ durch die Angabe „50“ ersetzt.
 - d) In Nummer 3 wird der Buchstabe „a“ durch den Buchstaben „a“ ersetzt.
16. Anlage II wird die „Belehrung über die Pflichten im Zwei-G-Optionsmodell nach der Corona-Landesverordnung M-V“ wie folgt gefasst:

„§ 1d**Angebote für den Publikumsverkehr ausschließlich für Geimpfte und Genesene (Zwei-G-Optionsmodell)**

(1) Soweit in dieser Verordnung Pflichten zum Einhalten eines Mindestabstands, zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung, die Vorlage eines negativen Ergebnisses einer gemäß § 1a durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, der Kontaktdatenerfassung oder von Kapazitätsbeschränkungen oder Personenzahlbegrenzungen vorgeschrieben sind, gelten diese in Landkreisen oder kreisfreien Städte, die gemäß § 1 Absatz 2 der Stufe 1 der risikogewichteten Einstufung zugeordnet wird, nicht für den Betrieb beziehungsweise die Durchführung von

1. für den Publikumsverkehr geöffneten Einrichtungen und Angeboten nach § 2 Absatz 1 bis 3 sowie die Absätze 5 bis 30,
2. Gaststätten, Clubs, Diskotheken und ähnlichen Einrichtungen nach § 3,
3. Beherbergungsbetrieben nach § 4,
4. Veranstaltungen nach § 6 Absätze 5, 7, 7a, 9 bis 9b,

wenn gewährleistet ist, dass bei dem Betrieb, der Veranstaltung oder dem Angebot ausschließlich geimpfte oder genesene Personen nach § 2 Nummer 2 und Nummer 4 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 anwesend sind (Zwei-G-Optionsmodell); § 28b des Infektionsschutzgesetzes bleibt unberührt.

Für den Einzelhandel mit dem überwiegenden Sortiment für Lebensmittel, Bekleidung oder Schuhe, Bücher oder Zeitungen, Weihnachtsbäume, Blumenläden, Bau- oder Gartenbaumärkte, Wochenmärkte für Lebensmittel, Direktvermarkter von Lebensmitteln, Abhol- oder Lieferdienste, Getränkemärkte, Reformhäuser, Babyfachmärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Optiker, Hörgeräteakustiker, Tankstellen, Tierbedarfsmärkte, Futtermittelmärkte, den Großhandel, Betriebe des Heilmittelbereichs oder Friseure ist das Zwei-G-Optionsmodell ausgeschlossen.

(2) Wird ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt gemäß § 1 Absatz 2 der Stufe 2 oder höher zugeordnet und unterliegt das Betreten des Betriebes, der Einrichtung oder des Veranstaltungsortes beziehungsweise die Inanspruchnahme des Angebotes nicht dem Zwei-G-Erfordernis gemäß § 1e, kann das Zwei-G-Optionsmodell mit der Maßgabe in Anspruch genommen werden, dass die in der Verordnung und in den Anlagen geregelten Pflichten und Empfehlungen zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung gelten. Ab Stufe 3 gelten zusätzlich sämtliche

in dieser Verordnung und den Anlagen geregelten Pflichten zum Einhalten eines Mindestabstands.

(3) Für das Zwei-G-Optionsmodell gelten folgende Vorgaben:

1. das Betreten des Betriebs, der Einrichtung oder des Veranstaltungsortes beziehungsweise die Inanspruchnahme des Angebotes ist geimpften Personen nach § 2 Nummer 2 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung nur nach Vorlage eines Coronavirus-Impfnachweises nach § 2 Nummer 3 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung oder Genesenen nach § 2 Nummer 4 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung nach Vorlage eines Genesenennachweises nach § 2 Nummer 5 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung, jeweils in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis, gestattet, sofern bei dieser Person aktuell kein typisches Symptom oder sonstiger Anhaltspunkt für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, wie zum Beispiel Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust, vorliegt;
2. der Nachweis nach Nummer 1 ist vor dem Betreten des Betriebs, der Einrichtung oder des Veranstaltungsortes beziehungsweise der Inanspruchnahme des Angebotes der Betreiberin oder dem Betreiber, der Veranstalterin oder dem Veranstalter oder der Dienstleistungserbringerin oder dem Dienstleistungserbringer sowie auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzuzeigen;
3. die Betriebsinhaberin oder der Betriebsinhaber, die Betreiberin oder der Betreiber, die Veranstalterin oder der Veranstalter oder die Dienstleistungserbringerin oder der Dienstleistungserbringer (verantwortliche Person) hat in geeigneter, deutlich erkennbarer Weise darauf hinzuweisen, dass sich das Angebot ausschließlich an Personen nach Nummer 1 richtet; allen Personen wird empfohlen, eine medizinische Gesichtsmaske oder Atemschutzmaske zu tragen;
4. die verantwortliche Person hat der zuständigen Gesundheitsbehörde nach § 2 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vorab anzuzeigen, dass sich das jeweilige Angebot ausschließlich an Personen nach Nummer 1 richtet; hierzu ist die Anlage II zu verwenden;
5. die Ausübung des Zwei-G-Optionsmodells ist ausgeschlossen, wenn sich das Angebot überwiegend an Personen der Absätze 3 bis 7 richtet.

(4) Personen, die das 7. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind den Geimpften und Genesenen in Absatz 1 gleichzusetzen. Das Betreten des Betriebs,

der Einrichtung oder des Veranstaltungsortes beziehungsweise die Inanspruchnahme des Angebotes ist zulässig, sofern bei dieser Person aktuell kein typisches Symptom oder sonstiger Anhaltspunkt für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, wie zum Beispiel Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust, vorliegt.

(5) Personen, die das 7. Lebensjahr, nicht jedoch das 12. Lebensjahr vollendet haben, sind den Geimpften und Genesenen in Absatz 1 gleichzusetzen. Das Betreten des Betriebs, der Einrichtung oder des Veranstaltungsortes beziehungsweise die Inanspruchnahme des Angebotes ist nur nach Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises oder sonst geeigneten Dokumentes, aus dem die Nichtvollendung des 12. Lebensjahres folgt sowie den Nachweis über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, zulässig, sofern bei dieser Person aktuell kein typisches Symptom oder sonstiger Anhaltspunkt für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, wie zum Beispiel Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust, vorliegt.

(6) Personen, die das 12. Lebensjahr, nicht jedoch das 18. Lebensjahr vollendet haben und noch nicht vollständig geimpft sind, sind den Geimpften und Genesenen in Absatz 1 bis zum 31. Dezember 2021 gleichzusetzen. Das Betreten des Betriebs, der Einrichtung oder des Veranstaltungsortes beziehungsweise die Inanspruchnahme des Angebotes ist nur nach Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises oder sonst geeigneten Dokumentes, aus dem die Nichtvollendung des 18. Lebensjahres folgt sowie den Nachweis über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, zulässig, sofern bei dieser Person aktuell kein typisches Symptom oder sonstiger Anhaltspunkt für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, wie zum Beispiel Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust, vorliegt.

(7) Personen, die aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden können, sind unter den Voraussetzungen des nachfolgenden Satzes den Geimpften und Genesenen in Absatz 1 gleichgesetzt. Das Betreten des Betriebs, der Einrichtung oder des Veranstaltungsortes beziehungsweise die Inanspruchnahme des Angebotes ist nur nach Vorlage eines ärztlichen Attestes, in dem die medizinische Kontraindikation gegen eine Coronavirus SARS-CoV-2 Impfung bescheinigt wird sowie den Nachweis über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a durchgeführten Testung

auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, zulässig, sofern bei dieser Person aktuell kein typisches Symptom oder sonstiger Anhaltspunkt für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, wie zum Beispiel Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust vorliegt.

(8) Schwangere sind bis zum 31. Dezember 2021 unter den Voraussetzungen des nachfolgenden Satzes den Geimpften und Genesenen in Absatz 1 gleichgesetzt. Das Betreten des Betriebs, der Einrichtung oder des Veranstaltungsortes beziehungsweise die Inanspruchnahme des Angebotes ist nur nach Vorlage eines ärztlichen Attestes, in dem die bestehende Schwangerschaft bescheinigt wird sowie den Nachweis über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, zulässig, sofern bei dieser Person aktuell kein typisches Symptom oder sonstiger Anhaltspunkt für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, wie zum Beispiel Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust vorliegt.

(9) Die verantwortliche Person hat durch eine wirksame Zugangskontrolle zu gewährleisten, dass die Vorgaben nach den Absätzen 1 bis 8 eingehalten werden; hierbei ist die Erfüllung der Vorgaben personenbezogen zu prüfen.

(10) Der verantwortlichen Person wird dringend empfohlen, eine für die Teilnehmenden freiwillige Kontaktdatenerfassung für den Innenbereich anzubieten. Die Teilnehmenden sind ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Kontaktdatenerfassung freiwillig erfolgt. Den Teilnehmenden wird ebenfalls dringend empfohlen, das Angebot der Kontaktdatenerfassung anzunehmen.

(11) Die Vorschriften des § 28b des Infektionsschutzgesetzes bleiben insbesondere auch im Hinblick auf Arbeitgeber und Beschäftigte unberührt.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 26. November 2021

Für die Ministerpräsidentin
Die Ministerin für Bildung und Kindertagesstätten
Simone Oldenburg

**Die Ministerin für Soziales,
Gesundheit und Sport**
Stefanie Drese

**Der Minister für Wirtschaft,
Infrastruktur, Tourismus und Arbeit**
In Vertretung
Jochen Schulte

**Die Ministerin für Justiz,
Gleichstellung und Verbraucherschutz**
Jacqueline Bernhardt

**Der Minister für Inneres,
Bau und Digitalisierung**
Christian Pegel

**Die Ministerin für Bildung
und Kindertagesstätten**
Simone Oldenburg

**Der Minister für Klimaschutz,
Landwirtschaft, ländliche Räume
und Umwelt**
Dr. Till Backhaus

**Die Ministerin für Wissenschaft, Kultur,
Bundes- und Europaangelegenheiten**
Bettina Martin

